



SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG FÜR **GE**MEINSAME ELTERNCHAFT
 ASSOCIATION SUISSE POUR LA **CO**PARENTALITÉ
 ASSOCIAZIONE SVIZZERA PER LA **BI**GENITORIALITÀ

ZGB, Kindesunterhalt

BERECHNUNG DES UNTERHALTSBEITRAGS

Für die Festlegung eines Unterhaltsbeitrages sind im Wesentlichen **3 Schritte** erforderlich. Unser Gesetzesvorschlag (**Art. 276 E**) legt saubere Grundlagen für diese Schritte fest, damit der Unterhaltsbeitrag im Streitfall darauf basierend festgelegt werden kann:

Schritt 1: Bemessung des gebührenden Unterhalts vornehmen

Unser Vorschlag für **Art. 276 E Abs. 1** legt fest, was darunter zu verstehen ist: Der kindliche Bedarf, bzw. der gebührende Unterhalt des Kindes, besteht aus zwei Komponenten: Aus dem Betreuungsbedarf und aus dem finanziellen Bedarf. Beide Komponenten müssen für jeden Einzelfall bemessen, d.h. als monatliche Kosten festgelegt werden. Beide Komponenten werden vom Alter des Kindes und der Anzahl der gemeinsam betreuten Kinder abhängen. Die Betreuung von Kleinkindern erschwert eine Erwerbstätigkeit der betreuenden Eltern. **Bei Kleinkindern soll deshalb der Betreuungsbedarf und damit sein Geldwert, höher bemessen werden, als bei älteren Kindern.** Und der finanzielle Aufwand soll sich an der Waisenrente orientieren. Damit wird nun neu ein sog. *gebührender* Unterhalt eingeführt.

Schritt 2: Pflichtteile und Unterhaltsbeitrag als Ausgleich berechnen

Hier geht es darum, welche gesetzlichen Pflichten Vater und Mutter bezüglich ihrem gemeinsamen Kind haben, wie die Lasten beim gewählten Betreuungsmodell auf beiden Seiten anfallen, und welcher Unterhaltsbeitrag ein Elternteil dem andern als Folge daraus entrichten muss. Im Zeitalter der Gleichstellung können Vater und Mutter nur gleiche Pflichten überbunden werden. D.h. beide Eltern müssen von Gesetzes wegen den halben gebührenden Unterhalt (d.h. den halben Betreuungsbedarf und den halben finanziellen Bedarf) tragen (unser Vorschlag für **Art. 276 E Abs. 2**). Würde nun die Betreuung hälftig aufgeteilt und würde der Finanzbedarf des Kindes auch bei beiden Eltern zu gleichen Teilen anfallen, so würde unmittelbar einleuchten, dass kein Ausgleich, d.h. kein Unterhaltsbeitrag festgelegt werden müsste. Trotzdem wäre der gebührende Unterhalt des Kindes, der in Schritt 1 festgelegt wurde, nicht infrage gestellt.

In der Regel teilen Eltern die Betreuung aber anders als hälftig auf und der finanzielle Bedarf des Kindes fällt auch nicht auf beiden Seiten hälftig an. Trotz hälftiger Aufteilung der Pflichtteile soll das Gesetz beliebige Familienmodelle d.h. eine beliebige Aufteilung der Betreuung und eine beliebige anfallende Aufteilung des finanziellen Bedarfs berücksichtigen. Die im Folgenden erläuterte Berechnungsmethode für den Unterhaltsbeitrag gemäss unserem Vorschlag für **Art. 276 E Abs. 3** berücksichtigt genau das. Dazu muss vorerst die Betreuungsaufteilung in % festgehalten werden, sowie abgeschätzt werden, wie der Finanzbedarfs auf beide Seiten in Wirklichkeit anteilig anfallen wird (Vater zahlt die Klavierstunden, Mutter zahlt die Krankenkasse usw). Der daraus resultierende Unterhaltsbeitrag soll dann gemäss dem zu ändernden Gesetzesentwurf als Ausgleich anhand eines Beispiels wie folgt berechnet werden:

(Beispiel L1 gem. Beilage)

Aus Schritt 1 sei bekannt (Annahme):

Betreuungsbedarf (= Betr.unt.halt) (100%)	1600.-
Finanzieller Bedarf (100%)	1000.-
Total = gebührender Unterhalt	2600.-

Gemäss Betreuungsmodell (Annahme):	Vater	Mutter	Total
Betreuungsanteil %	20%	80%	100%
Betreuungsanteil	320.-	1280.-	1600.-
Anfallender Anteil Finanzbedarf %	5%	95%	100%
Anfallender Anteil Finanzbedarf	50.-	950.-	1000.-

Der Vater betreut also 20% statt Pflichtteil 50%.

Für die fehlenden 30% (von 1600.-) = 480.- muss er die Mutter entschädigen.

Beim Vater fallen auch nur 5%, statt Pflichtteil 50% des Finanzbedarfs an.

Für die fehlenden 45% (von 1000.-) = 450.- muss er die Mutter entschädigen.

Ausgleich: Der vom Vater an die Mutter geschuldete

Unterhaltsbeitrag wäre hier also 480.- + 450.- = 930.-

Kontrolle:	Vater	Mutter	Total
Betreuungsaufwand	320.-	1280.-	1600.-
Finanzaufwand	50.-	950.-	1000.-
Unterhaltsbeitrag	930.-	- 930.-	
Total (hälftig aufgeteilt)	1300.-	1300.-	2600.-

Dasselbe rechnerisch in Worten (Beispiel L1 gem. Beilage):

Aus Schritt 1 sei bekannt: Der 100%-Betreuungsbedarf des Kindes ist 1600.- wert. Weiter sei bekannt, dass der Vater zu 20%, die Mutter zu 80% betreuen wird. Da die Betreuungspflicht des Vaters aber 50% beträgt, muss er der Mutter für die fehlenden 30% Betreuung, die die Mutter an seiner Stelle übernimmt, 30% Betreuung als Unterhaltsbeitrag für Betreuung (sog. Betreuungsunterhalt) bezahlen. 30% von 1600.- sind 480.-

Weiter sei aus Schritt 1 bekannt, dass der 100%-finanzielle Bedarf des Kindes 1000.- betrage. Und es sei bekannt, dass beim Vater 5% des Finanzbedarfs des Kindes direkt anfallen werden, bei der Mutter die restlichen 95%. Da des Vaters Pflicht aber 50% beträgt, muss er der Mutter für die fehlenden 45% Finanzbedarf, die die Mutter an seiner Stelle übernimmt, 45% Finanzaufwand als Unterhaltsbeitrag bezahlen. 45% von 1000.- sind 450.-

Aus Schritt 1 hat das Kind also Anspruch auf einen **Unterhalt** von gesamthaft 2'600.-, nämlich 1'600.- für Betreuung und 1000.- für Finanzen. Der **Unterhaltsbeitrag** aus Schritt 2 beträgt dagegen 930.-, nämlich 480.- für Betreuung plus 450.- für Finanzen.

Diese Berechnung hat darauf basiert, wie viel der Vater der Mutter schuldet, weil er weniger als seinen Pflichtteil leistet. Alternativ kann die Berechnung - mit gleichem Resultat - wie folgt auch darauf beruhen, welchen Anspruch die Mutter hat, weil sie mehr als ihren Pflichtteil leistet: Die Mutter leistet 80% Betreuung obschon sie nur zu 50% verpflichtet wäre. Also hat sie Anspruch auf 30% von 1600.- = 480.- Unterhaltsbeitrag für Betreuung. Weiter fällt bei ihr 95% des Finanzaufwandes an. Verpflichtet ist sie nur

50% davon zu tragen. Also hat sie Anspruch auf 45% von 1000.- = 450.- Unterhaltsbeitrag für den Finanzaufwand. Gesamthaft hat sie also Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag von 480.- plus 450.- = 930.-. Der Unterhaltsbeitrag ist also ein Ausgleich, den der Vater in diesem Beispiel der Mutter bezahlen muss. Eine Kontrollrechnung zeigt, dass die Eltern nach diesem Ausgleich mit je genau der Hälfte des kindlichen Anspruchs auf Unterhalt belastet werden, nämlich mit je 1300.- Sie sehen, meine Damen und Herren: **Unterhaltsbeitrag** und **Unterhalt** sind zwei verschiedene paar Schuhe. Der Entwurf des Bundesrates berücksichtigt das nicht. Da müssen wir als sorgfältige Gesetzgeber sauber vorgehen.

Schritt 3: Überprüfung Existenzminima und Regelung allfälliger Mankofälle

Erst bei diesem Schritt werden nun die finanziellen Verhältnisse der getrennt lebenden Eltern berücksichtigt.

Ist dem Vater zuzumuten beim angenommenen Beispiel, den bei ihm anfallenden Finanzaufwand (50.-) plus den Unterhaltsbeitrag (930.-), total also 980.- zu tragen? Wenn ja, ok. Wenn nein, haben wir einen durch den Vater herbeiführten Mankofall, weil sein Existenzminimum bei Leistung des für einen gebührenden Unterhalt notwendigen Unterhaltsbeitrages nicht mehr gewährleistet wäre. Nehmen wir an, dass ihm - zwecks Wahrung seines Existenzminimums - nur zumutbar ist, gerade mal 380.- aufzubringen, nämlich den Finanzaufwand von 50.-, der bei ihm ohnehin anfällt, plus einen Anteil von 330.- am Unterhaltsbeitrag. (Beispiel N1 nach Beilage). Es fehlt also dann ein Anteil von 600.- im Unterhaltsbeitrag, den er nicht zu leisten in der Lage ist. Der Richter würde im Urteil 330.- als Unterhaltsbeitrag festlegen und vermerken, dass für einen gebührenden Unterhalt aber ein Unterhaltsbeitrag von 930.- notwendig wäre und dass somit ein Anteil von 600.- zwecks Wahrung des Existenzminimums des Vaters vorläufig nicht geleistet werden kann (gem. unserem Vorschlag **Art. 268a, 287a E**). Das Sozialamt unterstützt dann auf Grund der Gerichtsurkunde das Kind (ausbezahlt an die Mutter) mit 600.- und vermerkt als Schuldner aber den Vater. Sollte der Vater später zu Geld kommen, kann er allenfalls für die vom Sozialamt unterstützte Summe rückzahlungspflichtig werden. **Nicht aber die Mutter.**

Es kann aber im vorliegenden Fall auch sein, dass **es die Mutter ist, der nicht zugemutet werden kann**, mit einem Unterhaltsbeitrag von 930.- allein zurecht zu kommen. Dies weil damit ihr Existenzminimum in Anbetracht ihres zu geringen Einkommens nicht gewährleistet wäre. Dann hätten wir einen durch die Mutter herbeiführten Mankofall, weil ihr Existenzminimum durch blosse Begleichung des für einen gebührenden Unterhalt des Kindes notwendigen Unterhaltsbeitrag nicht gewährleistet wäre. Nehmen wir an, dass ihr Existenzminimum trotz einem ihr ausgerichteten Unterhaltsbeitrag von 930.- um 500.- unterschritten würde (Beispiel O1 nach Beilage). Damit wäre es die Mutter, die nicht in der Lage wäre, ihren Pflichtanteil am Unterhalt des Kindes zu tragen. Der Richter würde dann auch hier einen Unterhaltsbeitrag von 930.- als gebührenden Unterhaltsbeitrag festlegen und vermerken, dass dadurch aber ein Manko von 500.- bei der Mutter nicht gedeckt ist (gem. unserem Vorschlag **Art. 268a, 287a E**). Das Sozialamt unterstützt dann auf Grund der Gerichtsurkunde das Kind (ausbezahlt an die Mutter) mit 500.- und vermerkt als Schuldner die Mutter. Sollte die Mutter später zu Geld kommen, kann sie für die von Sozialamt unterstützte Summe allenfalls rückzahlungspflichtig werden. **Nicht aber der Vater.**

Im vorliegenden Fall könnte auch eintreten, dass **sowohl dem Vater nicht zugemutet werden kann**, den berechneten Unterhaltsbeitrag von 930.- zu bezahlen, **wie auch der Mutter nicht zugemutet werden kann**, mit dem berechneten Unterhaltsbeitrag von 930.- allein auszukommen. Also beide obigen Fälle kombiniert (Beispiel P1 nach Beilage). Dann hätten wir einen durch beide Eltern herbeiführten Mankofall, wobei im Urteil beides vermerkt würde mit einer allfälligen Rückzahlungspflicht beider Eltern mit je einem individuellen Betrag. Das Sozialamt unterstützt dann das Kind mit zwei Beträgen, ausbezahlt an die Mutter, wobei im vorliegenden Fall allenfalls der Vater für 600.- sowie allenfalls die Mutter für 500.- rückzahlungspflichtig (jeder Elternteil für den Anteil, wie ihm nicht zuzumuten war, seiner Unterhaltspflicht nachzukommen).

Mit dieser verursachergerechten Methode erübrigt sich eine von vielen Seiten geforderte Mankoteilung, weil ganz einfach jeder Elternteil für eine allfällige Rückzahlung in der Höhe gerade stehen müsste, wie ihm gebührenden Unterhalt für das Kind zu leisten eben nicht zumutbar war.

Der Gesetzesentwurf der Bundesrates will die Pflichten der Eltern jedoch ***nach deren Kräften*** aufteilen (Art. 276 E), was gleichbedeutend ist, dass ihm **jegliches Fundament für die Berechnung eines Unterhaltsbeitrags fehlt**. Ein Fundament, das im geltenden Gesetz noch vorhanden ist.

Beilagen: 4 Tabellen: L1, N1, O1 und P1

14.8.14, Kpf

L1 neu

Kuch21.xlsx

		Vater	Mutter	Eltern	Sozialhilfe (SH)			Kind
					anst. Va.	anst. Mu.	Total	
Unterhalt / Betreuungsaufw. BA (= Pflege / Erziehung)								
P	Pflicht							
A	anfallender Aufwand							
	Aufwand minus Pflicht pos: Guthaben (blau) neg: Schuld (grün)							
Unterhalt / Finanzaufwand FA (= Bar + Naturalien)								
P	Pflicht							
A	anfallender Aufwand							
	Aufwand minus Pflicht pos: Guthaben (rot) neg: Schuld (braun)							
Guthaben / Schuld								
BA	Schuld / Guth.	-480 Fr.	480 Fr.					
FA	Schuld / Guth.	-450 Fr.	450 Fr.					
UB	Unterh.Beitrag	-930 Fr.	930 Fr.					
z. G. Kind								
BA	Betreu. Aufwand	320 Fr.	1'280 Fr.	1'600 Fr.			1'600 Fr.	
FA	Finanzaufwand	50 Fr.	950 Fr.	1'000 Fr.			1'000 Fr.	
	Total	370 Fr.	2'230 Fr.	2'600 Fr.			2'600 Fr.	
mit Ausgleich U.Beitr.								
BA	Betreu. Aufwand	320 Fr.	1'280 Fr.	1'600 Fr.			1'600 Fr.	
FA	Finanzaufwand	50 Fr.	950 Fr.	1'000 Fr.			1'000 Fr.	
UB	Unterh.Beitrag	930 Fr.	-930 Fr.					
	Total	1'300 Fr.	1'300 Fr.	2'600 Fr.			2'600 Fr.	

N1 neu Manko Vater

Kuch21.xlsx

		Vater	Mutter	Eltern	Sozialhilfe (SH)			Kind
					anst. Va.	anst. Mu.	Total	
Unterhalt / Betreuungsaufw. BA (= Pflege / Erziehung)								
P	Pflicht							
A	anfallender Aufwand							
	Aufwand minus Pflicht pos: Guthaben (blau) neg: Schuld (grün)							
Unterhalt / Finanzaufwand FA (= Bar + Naturalien)								
P	Pflicht							
A	anfallender Aufwand							
	Aufwand minus Pflicht pos: Guthaben (rot) neg: Schuld (braun)							
Guthaben / Schuld								
BA	Schuld / Guth.	-480 Fr.	480 Fr.					
FA	Schuld / Guth.	-450 Fr.	450 Fr.					
UB	Unterh.Beitrag	-930 Fr.	930 Fr.					
ZB	zumutbarer UB	-330 Fr.	330 Fr.					
SH	Sozialhilfe	600 Fr.	-600 Fr.	ZB - UB				
P	Pflicht	1'300 Fr.	1'300 Fr.					
ZE	zumutb. Eigenl.	700 Fr.	1'300 Fr.					
SH	Sozialhilfe	600 Fr.	- Fr.		600 Fr.		ev. Rückzahlungspflicht!	
z. G. Kind								
BA	Betreu. Aufwand	320 Fr.	1'280 Fr.	1'600 Fr.			1'600 Fr.	
FA	Finanzaufwand	50 Fr.	950 Fr.	1'000 Fr.			1'000 Fr.	
	Total	370 Fr.	2'230 Fr.	2'600 Fr.			2'600 Fr.	
mit Ausgleich U.Beitr.								
BA	Betreu. Aufwand	320 Fr.	1'280 Fr.	1'600 Fr.			1'600 Fr.	
FA	Finanzaufwand	50 Fr.	950 Fr.	1'000 Fr.			1'000 Fr.	
ZB	zumutbarer UB	330 Fr.	-330 Fr.					
	Total	700 Fr.	1'900 Fr.	2'600 Fr.			2'600 Fr.	
zusätzl. mit Sozialhilfe								
BA	Betreu. Aufwand	320 Fr.	1'280 Fr.	1'600 Fr.			1'600 Fr.	
FA	Finanzaufwand	50 Fr.	950 Fr.	1'000 Fr.			1'000 Fr.	
ZB	zumutbarer UB	330 Fr.	-330 Fr.					
SHaMu	SH anst. Mutter		- Fr.	- Fr.	600 Fr.	- Fr.	- Fr.	
SHaVa	SH anst. Vater		-600 Fr.	-600 Fr.			600 Fr.	
	Total zumutbare Eigenleistung	700 Fr.	1'300 Fr.	2'000 Fr.	600 Fr.	- Fr.	600 Fr.	2'600 Fr.

O1 neu Manko Mutter

Kuch21.xlsx

		Vater	Mutter	Eltern	Sozialhilfe (SH)			Kind
					anst. Va.	anst. Mu.	Total	
Unterhalt / Betreuungsaufw. BA (= Pflege / Erziehung)								
P	Pflicht							
A	anfallender Aufwand							
	Aufwand minus Pflicht pos: Guthaben (blau) neg: Schuld (grün)							
Unterhalt / Finanzaufwand FA (= Bar + Naturalien)								
P	Pflicht							
A	anfallender Aufwand							
	Aufwand minus Pflicht pos: Guthaben (rot) neg: Schuld (braun)							
Guthaben / Schuld								
BA	Schuld / Guth.	-480 Fr.	480 Fr.					
FA	Schuld / Guth.	-450 Fr.	450 Fr.					
UB	Unterh. Beitrag	-930 Fr.	930 Fr.					
ZB	zumutbarer UB	-930 Fr.	930 Fr.					
SH	Sozialhilfe	- Fr.	- Fr.	ZB - UB				
P	Pflicht	1'300 Fr.	1'300 Fr.					
ZE	zumutb. Eigenl.	1'300 Fr.	800 Fr.					
SH	Sozialhilfe	- Fr.	500 Fr.			500 Fr.	ev. Rückzahlungspflicht!	
z. G. Kind								
BA	Betreu. Aufwand	320 Fr.	1'280 Fr.	1'600 Fr.			1'600 Fr.	
FA	Finanzaufwand	50 Fr.	950 Fr.	1'000 Fr.			1'000 Fr.	
	Total	370 Fr.	2'230 Fr.	2'600 Fr.			2'600 Fr.	
mit Ausgleich U.Beitr.								
BA	Betreu. Aufwand	320 Fr.	1'280 Fr.	1'600 Fr.			1'600 Fr.	
FA	Finanzaufwand	50 Fr.	950 Fr.	1'000 Fr.			1'000 Fr.	
ZB	zumutbarer UB	930 Fr.	-930 Fr.					
	Total	1'300 Fr.	1'300 Fr.	2'600 Fr.			2'600 Fr.	
zusätzl. mit Sozialhilfe								
BA	Betreu. Aufwand	320 Fr.	1'280 Fr.	1'600 Fr.			1'600 Fr.	
FA	Finanzaufwand	50 Fr.	950 Fr.	1'000 Fr.			1'000 Fr.	
ZB	zumutbarer UB	930 Fr.	-930 Fr.					
SHaMu	SH anst. Mutter		-500 Fr.	-500 Fr.	- Fr.	500 Fr.	500 Fr.	
SHaVa	SH anst. Vater		- Fr.	- Fr.	- Fr.		- Fr.	
	Total zumutbare Eigenleistung	1'300 Fr.	800 Fr.	2'100 Fr.	- Fr.	500 Fr.	500 Fr.	2'600 Fr.

P1 neu Manko beide

Kuch21.xlsx

		Vater	Mutter	Eltern	Sozialhilfe (SH)			Kind
					anst. Va.	anst. Mu.	Total	
Unterhalt / Betreuungsaufw. BA (= Pflege / Erziehung)								
P	Pflicht							
A	anfallender Aufwand							
Aufwand minus Pflicht pos: Guthaben (blau) neg: Schuld (grün)								
Unterhalt / Finanzaufwand FA (= Bar + Naturalien)								
P	Pflicht							
A	anfallender Aufwand							
Aufwand minus Pflicht pos: Guthaben (rot) neg: Schuld (braun)								
Guthaben / Schuld								
BA	Schuld / Guth.	-480 Fr.	480 Fr.					
FA	Schuld / Guth.	-450 Fr.	450 Fr.					
UB	Unterh.Beitrag	-930 Fr.	930 Fr.					
ZB	zumutbarer UB	-330 Fr.	330 Fr.					
SH	Sozialhilfe	600 Fr.	-600 Fr.	ZB - UB				
P	Pflicht	1'300 Fr.	1'300 Fr.					
ZE	zumutb. Eigenl.	700 Fr.	800 Fr.					
SH	Sozialhilfe	600 Fr.	500 Fr.		600 Fr.	500 Fr.	ev. Rückzahlungspflicht!	
z. G. Kind								
BA	Betreu. Aufwand	320 Fr.	1'280 Fr.	1'600 Fr.			1'600 Fr.	
FA	Finanzaufwand	50 Fr.	950 Fr.	1'000 Fr.			1'000 Fr.	
Total		370 Fr.	2'230 Fr.	2'600 Fr.			2'600 Fr.	
mit Ausgleich U.Beitr.								
BA	Betreu. Aufwand	320 Fr.	1'280 Fr.	1'600 Fr.			1'600 Fr.	
FA	Finanzaufwand	50 Fr.	950 Fr.	1'000 Fr.			1'000 Fr.	
ZB	zumutbarer UB	330 Fr.	-330 Fr.					
Total		700 Fr.	1'900 Fr.	2'600 Fr.			2'600 Fr.	
zusätzl. mit Sozialhilfe								
BA	Betreu. Aufwand	320 Fr.	1'280 Fr.	1'600 Fr.			1'600 Fr.	
FA	Finanzaufwand	50 Fr.	950 Fr.	1'000 Fr.			1'000 Fr.	
ZB	zumutbarer UB	330 Fr.	-330 Fr.					
SHaMu	SH anst. Mutter		-500 Fr.	-500 Fr.		500 Fr.	500 Fr.	
SHaVa	SH anst. Vater		-600 Fr.	-600 Fr.	600 Fr.		600 Fr.	
Total zumutbare Eigenleistung		700 Fr.	800 Fr.	1'500 Fr.	600 Fr.	500 Fr.	1'100 Fr.	2'600 Fr.